Gemeinde Mutlangen Ostalbkreis



Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) vom 14. November 2006

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.Juli 2000 (GBI. S. 581), zuletzt geändert am 14.Februar 2006 (GBI. S. 20) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 17.März 2005 (GBI. S.206) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mutlangen am 14. November 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Mutlangen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
 - a) Gnadensachen,
 - b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
 - c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
 - d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
 - e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
 - f) die behördliche Informationsgewinnung,
 - g) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebührengebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit
 - a) das Land Baden-Württemberg,
 - b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden.
 - c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet
 - 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 - 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 - 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 1,50 € - 2.500 € zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 1,50 € erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 1,50 €.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
 - a) Gebühren für Telekommunikation,
 - b) Reisekosten,
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 15. Oktober 1992, zuletzt geändert am 25. Oktober 2005 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gebührenverzeichnis zu § 4 Abs.1 der Verwaltungsgebührensatzung:

Lfd. Nr.	<u> </u>	Gebühr
<u>1</u> 1.1	Ablehnung von Anträgen Nach § 4 Abs.4 Satz 1 der Satzung	10% bis volle Gebühr, mind. 1,50 €
1.2.	Wegen Unzuständigkeit	gebührenfrei
<u>2</u>	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs.1 Satz 3 der Satzung)	1,50 € - 2.500 €
<u>3</u> 3.1.	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dgl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	1,50 € - 100,00 €
3.2.	Rücknahme eines Antrags (§ 4 Abs.4 Satz 1 der Satzung)	10 – 50% der vollen Gebühr
<u>4</u>	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	
4.1. 4.2.	aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte	1,50 € - 50,00 € Gebührenfrei
<u>5</u>	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Bestimmungen oder gemeindlichen Bestimmungen	2,50 € - 500 €
<u>6</u>	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergleichen aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	2,50 € - 500 €
<u>7</u> 7.1.	Beglaubigungen, Bestätigungen Amtliche Bestätigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	2,00 €
7.2.	Amtliche Beglaubigung oder Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien o.Ä. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken. Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie, o.Ä. von der Gemeinde selbst hergestellt, kommen Schreibgebühren (Nr. 19) hinzu	3,00 €
<u>8</u>	Gutachten (Augenschein) Nach dem Wert des begutachteten Gegenstands	1 – 5% des Gegenstandswerts, mindestens aber 26,00 € je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme

<u>9</u> 9.1.	Bescheinigungen Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art, auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes	1,50 € - 50,00 €
9.2.	bestimmt ist) Zuwendungsbestätigungen nach §§ 48 ff. EStDV bzw. § 9 Abs.3 KStG (sog. Spendenbescheinigungen)	Gebührenfrei
<u>10</u> 10.1.	Bauordnungsrecht Bestätigung des Eingangszeitpunkts der vollständigen Bauvorlagen nach § 53 Abs.1 LBO oder Mitteilung über bestehende Hinderungsgründe nach § 53 Abs.4 LBO im	52,00€
10.2.	Kenntnisgabeverfahren Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren nach § 55 LBO	50,00€
<u>11</u> 11.1.	Städtebaurecht / Wasserrecht Ausstellung eines Negativzeugnisses gem. § 28 Abs.1 Satz 3 BauGB und § 29 Abs. 6 WG über das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts	25,00€
<u>12</u> 12.1.	Bestattungsrecht Ausstellung eines Leichenpasses gem. §§ 44 Abs. 2 Bestattungsgesetz	16,00€
<u>13</u> 13.1.	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung der Fundsache an den Verlierer oder Eigentümer	Gebührenfrei
13.2.	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung der Fundsache an den Finder	Gebührenfrei
<u>14</u> 14.1. 15	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren Je Vorgang bei Austritt einer oder mehrerer Personen Melderecht	18,00€
<u>15</u> 15.1.	Auskünfte aus dem Melderegister außer Gruppenauskünften	10,00 €
15.2.	Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde	6,00 €
15.3.	Bearbeitung einer An-, Ab- oder Ummeldung sowie die sich daraus ergebende Bestätigung (§ 18 Abs.4 MG)	Gebührenfrei
15.4. 15.5.	Auskunft an den Betroffenen Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung der Daten des Melderegisters	Gebührenfrei Gebührenfrei
15.6.	Auskunftserteilung der Steuer-Identifikationsnummer an den Betroffenen	6,00 €
<u>16</u>	Gaststättenrecht Gestattung nach § 12 des Gaststättengesetzes, ggf. mit Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe nach § 12 Satz 1 GastVO	10,00 €/Tag
<u>17</u> 17.1.	Gewerberecht Erteilung einer Empfangsbescheinigung für eine	30,00 €
17.2.	Gewerbeanzeige nach § 15 GewO Erteilung einer Gewerbeauskunft	10,00€

<u>18</u> 18.1.	Personenstandswesen Auskunft aus dem Standesamtsarchiv	17,00 €
<u>19</u> 19.1.	Schreibgebühren Fotokopien im Format DINA 4 - erstes Blatt	0,50€
	- jedes weitere Blatt	0,50 € 0,10 €
19.2.	Fotokopien im Format DINA 3	,
	- erstes Blatt- jedes weitere Blatt	1,00 € 0,10 €
	- jedes weitere Diatt	0, 10 €